

# Satzung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- ( 1 ) Die Stiftung führt den Namen "Stiffterverbund zur Förderung Sozialen Lernens".
- ( 2 ) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

## § 2 Stiftungszweck

- ( 1 ) Zweck der Stiftung ist die gezielte Förderung sozialen Lernens vor allem junger Menschen in Theorie und Praxis.
- ( 2 ) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Zuwendung finanzieller Mittel an die "Agentur für Soziales Lernen GmbH".
- ( 3 ) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks kann die Stiftung juristische Personen, die im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, errichten bzw. sich an diesen beteiligen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- ( 1 ) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- ( 2 ) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 3 ) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## § 4 Stiftungsvermögen

- ( 1 ) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus DM 110.000 in bar.
- ( 2 ) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- ( 3 ) Der Stiftungsvorstand ist ermächtigt, Umschichtungen im Stiftungsvermögen vorzunehmen.

- ( 4 ) Die Stiftung ist darauf angelegt, dass dem Stiftungsvermögen weitere Zuwendungen des Stifters oder Zuwendungen Dritter zuwachsen, sofern diese dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- ( 5 ) Auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes kann ein Viertel der jährlichen Stiftungserträge durch Beschluss des Stiftungsrates als Ergebnismrücklage zur Stärkung des Grundstockvermögens der Stiftung verwendet werden.
- ( 6 ) Die Stiftung ist berechtigt, getrennt von ihrem eigenen Vermögen das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind, zu verwalten. Über die Annahme der Verwaltung entscheidet der Stiftungsvorstand.

## **§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr**

- ( 1 ) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, insbesondere Spenden und Gebühren. Sie koordiniert dies mit weiteren rechtlich unselbständigen Stiftungen zur Förderung Sozialen Lernens.
- ( 2 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

- ( 1 ) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand sowie ein Stiftungsrat.
- ( 2 ) Der Stiftungsvorstand wie auch die Mitglieder im Stiftungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation im Stiftungsrat**

- ( 1 ) Der Stiftungsrat setzt sich aus fünf, höchstens zehn Mitgliedern zusammen. Die fünf regulären Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Stifter für die Dauer von fünf Jahren berufen. Dem Stiftungsrat sollen angehören:
  - zwei Vertreter aus dem Bereich der Sozialarbeit (Diakonie),
  - ein Vertreter des Landes Baden-Württemberg,
  - ein Vertreter der Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände sowie
  - ein Vertreter des Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. als Stifter.

Der Stiftungsrat kann bis zu fünf weitere Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung besonders geeignet erscheinen, den Stiftungszweck zu fördern, für die Dauer der Amtsperiode in den Stiftungsrat berufen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

- ( 2 ) Vor Ablauf der Amtsperiode werden die Mitglieder des neuen Stiftungsrates von den in Absatz 1 aufgeführten Institutionen benannt. Die Vertreter/innen der Sozialarbeit werden vom Diakonischen Werk der evangelischen Kirche

in Württemberg e. V. bestimmt. Eine mehrmalige Ernennung ist zulässig.

- ( 3 ) Im Falle des Ausscheidens eines regulären Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit benennt das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. bzw. diejenige in Absatz 1 aufgeführte Institution, die im Stiftungsrat von dem ausscheidenden Mitglied vertreten wurde, für die Zeit bis zum Ende der laufenden Amtsperiode eine Nachfolgerin/einen Nachfolger im Sinne der Regelungen des Absatz 1. Ebenso wird ein neues Mitglied benannt, wenn ein vom Stifter berufenes Mitglied seine Tätigkeit im Stiftungsrat über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht wahrnimmt oder nicht wahrnehmen kann.
- ( 4 ) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Stiftungsvorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ( 5 ) Mitglieder des Stiftungsrats können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muß jedoch vorher gehört werden.
- ( 6 ) Der Stiftungsrat kann bis zu fünf Vertreterinnen/Vertreter benennen, welche die Stiftung in der Gesellschafterversammlung der "Agentur für Soziales Lernen GmbH" vertreten. Die Vertreterinnen / Vertreter werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zwei der Vertreterinnen/Vertreter müssen der "Dr. Antonie Kraut Stiftung – Stiftung der Diakonie zur Förderung Sozialen Lernens" zuzuordnen sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- ( 7 ) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- ( 1 ) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- ( 2 ) Er hat folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellung von Richtlinien für die Mittelvergabe.
  - b) Verabschiedung der Berichte nach § 11 Buchstabe b) und c).
  - c) Beschlußfassung über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.
  - d) Beschlußfassung über eine eventuelle Namensänderung der Stiftung "Stifterverbund zur Förderung Sozialen Lernens".
  - e) Bestimmung der Organisation, an die das verbleibende Vermögen bei Auflösung der Stiftung fallen soll.

## **§ 9 Beschlußfassung**

- ( 1 ) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einzuladen ist.

- ( 2 ) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- ( 3 ) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts gegenteiliges bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
- ( 4 ) Zweckändernde Beschlüsse und der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluß über eine Namensänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- ( 5 ) Andere als die in Absatz 4 genannten Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren erfolgen. In diesem Fall ist Einstimmigkeit erforderlich.

## **§ 10 Stiftungsvorstand**

- ( 1 ) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer/einem gem. § 7 Abs. 4 gewählten Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter.
- ( 2 ) Der Stiftungsvorstand wird für die Dauer von drei Jahren vom Stiftungsrat bestellt. Bis zur Bestellung eines Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat amtiert Frau Heike Baehrens, Geschäftsführerin beim Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V., als Stiftungsvorstand.
- ( 3 ) Der Stiftungsvorstand kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung der "Agentur für Soziales Lernen GmbH" unterstützt werden. Zu diesem Zweck kann eine Verwaltungsvereinbarung getroffen werden, die alles Nähere regelt.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands**

- ( 1 ) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- ( 2 ) Sowohl die/der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin/der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.
- ( 3 ) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie der Treuhandvermögen.
  - b) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung.
  - c) Die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an das Regierungspräsidium und an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt.

## **§ 12 Zweckänderung, Namensänderung, Vermögensanfall**

- ( 1 ) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung dürfen nur gefaßt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- ( 2 ) Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit zu einer Namensänderung der Stiftung "Stifterverbund zur Förderung Sozialen Lernens", wenn dies auf Grund veränderter Verhältnisse geboten erscheint.
- ( 3 ) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen gemeinnützigen Organisationen zu, die es im Sinne des § 2 zu verwenden haben. Einen entsprechenden Beschluss fasst der Stiftungsrat vor Auflösung der Stiftung oder des Stiftungszwecks.

## **§ 13 Aufsicht**

- ( 1 ) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium in Stuttgart.
- ( 2 ) Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Namensänderung, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidiums.
- ( 3 ) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- ( 4 ) Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts erforderlich.

Stuttgart, den 14.02.2000

.....  
Prälat Claus Maier

Vorstandsvorsitzender  
Diakonisches Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V.